

Gutachten

zum Antrag der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) vom 20.07.2012 auf Akkreditierung

- vorgelegt am 26.04.2013 -

1. Verfahrensgrundlagen

1.1 Gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates sowie die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur erfolgt auf Grundlage des Beschlusses Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010.

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (nachfolgend ESG), wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Mit der Berücksichtigung dieser Standards unterstrich der Akkreditierungsrat die zentrale Rolle der Akkreditierung für die Verwirklichung der Ziele des Bologna-Prozesses und machte deutlich, dass Qualitätssicherung im Hochschulbereich und besonders Akkreditierungen sich nicht mehr ausschließlich an nationalen Standards oder Besonderheiten orientieren können. Weitere wichtige Quellen der Kriterien des Akkreditierungsrates waren der Code of Good Practice des European Consortium for Accreditation vom 03.12.2004 und die Guidelines of Good Practice des International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education vom April 2005.

1.2 Das deutsche Akkreditierungssystem

Für die Studiengänge des gestuften Graduiierungssystems wurde 1998 ein Akkreditierungsverfahren eingeführt, das auf dem Prinzip des „peer review“ beruht. Beteiligt sind neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ebenso Studierende, Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner sowie internationale Expertinnen und Experten. Mit dem am 15. Februar 2005 verabschiedeten Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Akkreditierung auf neue rechtliche Grundlagen gestellt. Aufgabe der Akkreditierung ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit einschließt. In der Regel ist die Akkreditierung Voraussetzung für die Einführung und Erhaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Ergänzend zur Programmakkreditierung wurde 2007 die Systemakkreditierung eingeführt. Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule. Positive Systemakkreditierungen bescheinigen den Hochschulen, dass ihre Qualitätssicherungssysteme die Qualifikationsziele im Bereich von Studium und Lehre erreichen und die hohe Qualität ihrer Studiengänge gewährleisten, wobei die *ESG*, die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und die Kriterien des Akkreditierungsrats Anwendung finden.

In Deutschland wird die Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und des Qualitätssicherungssystems im Bereich von Studium und Lehre (Systemakkreditierung) von dezentralen Agenturen durchgeführt. Der Akkreditierungsrat als zentrale Akkreditierungseinrichtung akkreditiert die Agenturen in periodischen Abständen und legt die Grundanforderungen für Akkreditierungsverfahren fest, die nach verlässlichen und transparenten Standards durchzuführen sind. Gleichzeitig trägt der Akkreditierungsrat dafür Sorge, dass die in der Verantwortung der Länder liegenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden. Die Akkreditierungsverfahren selbst werden staatsfern durchgeführt. Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland übernimmt auch die Aufgaben einer zentralen Dokumentationsstelle für das Akkreditierungswesen und verwaltet die Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge.

Für nicht-staatliche Hochschulen wurde vom Wissenschaftsrat ein Verfahren der institutionellen Akkreditierung eingeführt, in dem überprüft wird, ob die Hochschule den Anforderungen an wissenschaftliche Lehre und Forschung genügt. Private Hochschulen müssen durch den Wissenschaftsrat möglichst vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, spätestens aber vor der endgültigen staatlichen Anerkennung durch das zuständige Land akkreditiert werden.

2. Ablauf des Verfahrens

Zum 01.03.2012 wurde durch die Verabschiedung des Qualitätssicherungsrahmengesetzes (HS-QSG)¹ die sektorenübergreifend tätige Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) in Österreich eingerichtet, die ab 01.09.2012 auch Aufgaben unter anderem der Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA) übernimmt.

Mit Schreiben vom 12.03.2012 beantragte die neu gegründete AQ Austria die Übernahme der Akkreditierung der bisherigen AQA. Diese wurde vom Akkreditierungsrat am 09.06.2009 für die Verfahren der Systemakkreditierung und am 12.02.2010 für die Verfahren der Programmakkreditierung zugelassen. Ihre Akkreditierung läuft am 31.03.2014 aus.

Der Akkreditierungsrat hat auf seiner 71. Sitzung am 28.06.2012 beschlossen, dass eine Überleitung der Akkreditierung der AQA auf die AQ Austria aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei. Er hat AQ Austria angeboten, eine Akkreditierung in einem verkürzten Verfahren zu beantragen. Mit Schreiben vom 20.07.2012 reichte AQ Austria den Antrag auf Akkreditierung als Akkreditierungsagentur beim Akkreditierungsrat ein. Am 07.01.2013 legte AQ Austria eine Begründung des Antrages nebst weiteren Unterlagen vor.

Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 12.09.2012 folgende Gutachterinnen und Gutachter benannt:

Dr. Mathias Stauffacher, ehemals Generalsekretär der Schweizerischen Rektorenkonferenz (CRUS), seit Januar 2013 Generalsekretär des Vereins *swissuniversities* (Sprecher)

Prof.in Dr.-Ing. Aylâ Neusel, Internationales Zentrum für Hochschulforschung Kassel

.Rainer Schmidt-Rudloff, Infineon Technologies AG

Jacob Müller, Student an der Universität Potsdam

Seitens der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Gutachtergruppe von Agnes Leinweber unterstützt.

Am 21.01.2013 fand zur Vorbereitung eine Telefonkonferenz für die Gutachterinnen und Gutachter statt, in deren Rahmen die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates und die

¹ Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria vom 30.07.2011 (BGBl.I Nr. 74/2011)

ESG vorgestellt und erläutert wurden. Zudem diente die Telefonkonferenz dazu, die Kenntnisse über den Verfahrensablauf und das Rollenverständnis von Gutachter/-innen in Akkreditierungsverfahren zu vertiefen und den Ablauf der Gutachtersitzung in Wien abzustimmen.

Am 21.02.2013 fand am Sitz der Agentur in Wien eine Begehung statt, vor der sich die Gutachtergruppe zu einer Vorbesprechung zusammenfand. Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Leitung der Agentur und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle. (Der Ablaufplan ist als Anlage beigefügt.)

Die Gutachtergruppe legte mit Datum vom 26.04.2013 mit einstimmigem Votum das beiliegende Gutachten vor.

3. Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria) (AQ Austria)

3.1 Gründung als sektorenübergreifende Agentur

Im Juli 2011 erfolgte eine Neuordnung der externen Qualitätssicherung und Akkreditierung von Hochschulen in Österreich. Zum 01.03.2012 wurde die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) eingerichtet, die ab 01.09.2012 Aufgaben von den bisherigen drei Agenturen wahrnimmt: Österreichische Qualitätssicherungsgesellschaft (AQA), Fachhochschulrat (FHR) und Akkreditierungsrat (ÖAR). Mit der Gründung von AQ Austria erfolgte auch eine Zusammenführung der Aktivitäten der externen Qualitätssicherung in allen Sektoren des Österreichischen Hochschulsystems, die bis dato den Aufgabenbereichen verschiedener Akteure zugeordnet waren.

Der Fachhochschulrat (FHR) wurde im Jahr 1993 auf der Grundlage des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) als unabhängige und weisungsfreie Behörde und als erste Einrichtung der externen Qualitätssicherung im Österreichischen Hochschulsystem ins Leben gerufen². Die wichtigsten Aufgaben waren die Akkreditierung von Studiengängen und die Evaluierung von Institutionen, die Verleihung akademischer Grade und Nostrifizierung ausländischer Grade, die Sicherung der Ausbildungsstandards durch Beobachtung der Studiengänge, die Förderung der Qualität der Lehre und des Lernens sowie von Innovationen im FH-Sektor, die Beobachtung der Entwicklung des FH-Sektors im Bildungs- und Beschäftigungssystem sowie Beratung des zuständigen Bundesministeriums in Fragen des FH-Wesens und Finanzierung von Studiengängen, die jährliche Berichterstattung an

das zuständige Bundesministerium und an den Nationalrat über die Entwicklung von Studiengängen und die Erfassung und Auswertung von statistischen Informationen über den FH-Sektor.

Für den Bereich der privaten Universitäten wurde im Jahr 1999 auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (UniAkkG 1999³) der Österreichische Akkreditierungsrat für Privatuniversitäten (ÖAR) ins Leben gerufen. Der ÖAR war als unabhängige Behörde für die Akkreditierung von privaten Universitäten und deren Studiengängen und die Aufsicht über die akkreditierten Privatuniversitäten zuständig.

Die öffentlichen Universitäten waren auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)⁴ aufgefordert, Qualitätsmanagementsysteme zur Qualitäts- und Leistungssicherung aufzubauen. Die gleiche Bestimmung galt für die Donau-Universität Krems auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004).

Für deren externe Begutachtung wurde im Jahr 2004 die Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA) gegründet. Die AQA hat Verfahren in den Bereichen Quality Audits hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme, Evaluierungen, Zertifizierungen und Akkreditierungen von Studienprogrammen unterschiedlicher Fachrichtungen und Institutionen sowie Systemanalysen und Beratungsprojekte durchgeführt und Studien veröffentlicht.

3.2 Organisation

Die Organe der AQ Austria sind gesetzlich festgelegt und bestehen aus Kuratorium, Board, Beschwerdekommision und Generalversammlung.

Dem fünfköpfigen Kuratorium kommt eine beratende Funktion zu, indem es gemäß § 5 Abs. 1 des HS-QSG Stellungnahmen u.a. zu Richtlinien, Standards und Abläufen der Qualitätssicherungsverfahren der Agentur abgibt. Gemäß 12 Abs. 2 HS-QSG sind im Kuratorium die drei Hochschulsektoren zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für fünf Jahre von der Generalversammlung gewählt.

² BGBl. I Nr. 340/1993 idgF

³ BGBl. I Nr. 168/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2000

⁴ BGBl. I. Nr. 120/2002 idgF.

Die Generalversammlung besteht gemäß § 11 Abs. 1 HS-QSG aus 23 Mitgliedern:

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter, die durch den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen nominiert werden;
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft;
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Vereins zum Aufbau und zur Förderung einer bundesweiten Studierendenvertretung der Privatuniversitäten;
- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätenkonferenz;
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachhochschulkonferenz;
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz;
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

Die Aufgaben der Generalversammlung liegen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 HS-QSG im Wesentlichen in der Wahl des Kuratoriums, den Nominierungen der Mitglieder des Boards gemeinsam mit der zuständigen Bildungsministerin oder dem zuständigen Bildungsminister, der Bestellung der Beschwerdekommision, sowie der Kenntnisnahme des Finanzplans und des Rechnungsabschlusses.

Das Board besteht gemäß § 6 Abs. 1 HS-QSG aus 14 Mitgliedern und übernimmt zentrale Aufgaben in den Qualitätssicherungsverfahren der Agentur. Gemäß § 9 Abs. 1 kommen dem Board unter anderem die Entscheidungen über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen, Studiengängen oder über die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen zu. Ebenso beschließt das Board über Richtlinien, Standards und Abläufe der Qualitätssicherungsverfahren (siehe Ausführungen zu Kriterium 2.2.1).

Die Beschwerdekommision besteht gemäß § 13 HS-QSG aus zwei österreichischen und einem ausländischen Mitglied. Sie behandelt und entscheidet Einsprüche von Bildungsreinrichtungen gegen den Verfahrensablauf und gegen Zertifizierungsentscheidungen (siehe Ausführungen zu Kriterium 1.6).

3.3 Ausstattung

Für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Österreich erhält die Agentur eine Finanzierung des Bundesministeriums für Wissenschaft in Höhe von ca. [...] Euro im Jahr. Derzeit sind bei der Agentur 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (16,75 Vollzeit-

äquivalente). Im ersten Quartal 2013 plant die Agentur die Schaffung von weiteren 1,5 Stellen (VZÄ).

Die Agentur hat eine Büroetage mit ca. 700 m² im Zentrum Wiens angemietet. Moderne PC-Arbeitsplätze, sowie Notebooks stehen zur Verfügung.

3.4 Tätigkeitsspektrum

Die Aufgaben der Agentur liegen gemäß § 3 Abs. 3 HS-QSG in:

1. Entwicklung und Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren, jedenfalls Audit- und Akkreditierungsverfahren, nach nationalen und internationalen Standards;
2. Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studien (d.h. Fachhochschul-Erhalter und deren Studienprogramme sowie Privatuniversitäten und deren Studien);
3. Berichte an den Nationalrat im Wege der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers;
4. Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Qualitätssicherungsverfahren;
5. kontinuierliche begleitende Aufsicht akkreditierter hochschulischer Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen;
6. Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) und des Privatuniversitätengesetzes (PUG);
7. Zertifizierung von Bildungseinrichtungen nach Audit (d.h. öffentliche Universitäten und Fachhochschul-Erhalter);
8. Durchführung von Studien und Systemanalysen, Evaluierungen und Projekten;
9. Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
10. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung.

4. Bewertung

Die Fusion der bisherigen, sektorenbezogenen Qualitätssicherungsagenturen und damit auch die Zusammenführung von Aufgabenbereichen und bisherigen Teams stellt die neue Agentur AQ Austria vor große Herausforderungen. Bei ihrem Besuch in der neuen Geschäftsstelle in Wien ca. ein halbes Jahr nach dem dortigen Einzug ist die Gutachtergruppe zu dem Eindruck gelangt, anfängliche Schwierigkeiten einer Startphase seien bereits überwunden. Im Gespräch mit einigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zeigt sich, dass diese sehr konstruktiv mit der Situation umgehen und die Chancen der Zusammenführung positiv bewerten können. Die Gutachtergruppe führt das Erreichte insbesondere auch auf die integrative Moderation und Führungskompetenz des neuen Geschäftsführers zurück. Hier konnte mit dem amtierenden ENQA-Präsidenten eine sehr erfahrene Person gewonnen werden.

Die Agentur verfolgt zielgerichtet eine klare Strategie der Internationalisierung. Zusätzlich zu den nationalen Aufgaben möchte sie sich insbesondere einen Schwerpunkt im Bereich der Kunst- und Musikhochschulen aufbauen und hier mit der europäischen Konferenz der Musikhochschulen zusammenarbeiten. Auch die Gutachtergruppe sieht in diesem Bereich Bedarfe und interessante Entwicklungsperspektiven sowohl für die beteiligten Hochschulen als auch die Agentur. Mittelfristig strebt AQ Austria an, sich zu einer führenden Agentur im internationalen Feld der externen Qualitätssicherung zu entwickeln.

Die Strategie der Agentur zum Eintritt in den deutschen Markt, sich vornehmlich auf die Akkreditierung hochentwickelter, hochschulinterner Qualitätssicherungssysteme zu fokussieren, um dabei wichtige Erfahrungen auch für nationalen Verfahren in Österreich zu gewinnen, wird von der Gutachtergruppe als realistische Herangehensweise gewürdigt. Sie eröffnet auch Chancen für eine adäquate Personalentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihre solide Grundfinanzierung versetzt AQ Austria in die Lage, sehr bewusst die Verfahren zur Systemakkreditierung auszuwählen.

Die Anlagen der AQ Austria zum Antrag auf Zulassung in Deutschland sind sehr professionell aufbereitet und informativ. Positiv aufgefallen ist die gute Operationalisierung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Programm- und Systemakkreditierung durch orientierende Fragen in den entsprechenden Leitfäden der Agentur.

Die Fragen des Geschäftsübergangs von AQA auf AQ Austria in Bezug auf die Verfahren in Deutschland sollten noch deutlicher geregelt werden. Während die Akkreditierung der AQA in Deutschland erst am 31.03.2014 ausläuft, würde AQ Austria – eine positive Beschlussfassung des Akkreditierungsrates vorausgesetzt – bereits ab Juni 2013 akkreditiert sein. Ein aktuell laufendes Verfahren der Systemakkreditierung bei AQA soll bis Ende des

Jahres abgeschlossen werden. Für die Hochschule könnte eine vertragliche Überleitung des Verfahrens auf AQ Austria vorteilhaft sein.

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) sowohl für Verfahren der Programmakkreditierung als auch für Systemakkreditierung zu akkreditieren und dabei folgende Auflagen und Empfehlungen auszusprechen.

Auflage 1: Der Akkreditierungsrat sollte die Agentur verpflichten, in Verfahren der Programmakkreditierung in der Gutachtergruppe mehr fachwissenschaftlich ausgewiesene Personen einzubeziehen (Kriterium 2.2.1.)

Auflage 2: Der Akkreditierungsrat sollte die Agentur verpflichten, ein Konzept zur Trennung der Finanzströme von staatlicher Förderung in Österreich bzw. anderen Einnahmen und den Verfahren zur Akkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates vorzulegen (Kriterium 2.3.2).

Auflage 3: Der Akkreditierungsrat sollte die Agentur verpflichten vorzulegen, wie die Verfahren zur Akkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates in die interne, agenturweite Qualitätssicherung zumindest im Konzeptstadium einbezogen und öffentlich zugänglich sind (Kriterium 2.5).

Auflage 4: Der Akkreditierungsrat sollte die Agentur verpflichten, zu den Verfahren zur Akkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates eine Beschwerdemöglichkeit verbindlich einzurichten und die entsprechenden Verfahrensregeln zu veröffentlichen (Kriterium 2.6).

Empfehlung 1: Zur Erhöhung der Transparenz sollten die Übergänge der Verfahren und Geschäftsfelder der bisherigen Agenturen auf AQ Austria auch auf der Website klarer beschrieben werden.

4.1 Bewertung anhand der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Kriterium 2.1: Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

2.1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

Dokumentation

Gemäß S. 7 des Antrages sieht sich die AQ Austria verpflichtet, zur Qualitätsentwicklung von Hochschulen beizutragen. Dabei betont die Agentur die grundrechtlich verbriefte Autonomie von Hochschulen, die in einer Freiheit von Forschung und Lehre sowie in der Entscheidungsfreiheit in der Gestaltung hochschulinterner Organisation zum Ausdruck komme. Die AQ Austria respektiere die Einzigartigkeit jeder einzelnen Hochschule und ihre individuellen Ziele. Sie hält es demzufolge z. B. für unangebracht, den Hochschulen fachspezifische Qualitätsstandards vorzuschreiben, da deren Definition im akademischen Bereich und vor allem in jeder Hochschule selbst stattfinden sollte. Die AQ Austria sieht ihre Aufgabe vor allem darin, auf dem Wege des Peer-Review die Validität und Plausibilität solcher Festlegungen der Hochschulen zu begutachten und die Hochschulen bei der Entwicklung einer Qualitätskultur zu unterstützen.

Demgemäß sei die Förderung der Qualitätsentwicklung an autonomen Hochschulen zentraler Anspruch der Arbeit, die die Agentur auch an internationalen Vorgaben und insbesondere an europäischen Standards ausrichte. Die Agentur möchte dabei nach eigenen Angaben das intensive internationale Engagement der drei Vorläuferorganisationen fortsetzen. Diese Prinzipien werden im Leitbild der Agentur dargelegt, das auch auf der Internetseite veröffentlicht ist.⁵

Bewertung

In ihrem veröffentlichten Leitbild hebt die Agentur die Hauptverantwortung der Hochschulen für die Qualität in allen Leistungsbereichen hervor. Besonders betont AQ Austria, dass die Agentur in der Entwicklung der Standards und Verfahren Unterschiede hinsichtlich institutioneller Profile von Hochschulen berücksichtigen möchte. Dies begrüßt die Gutachtergruppe nicht nur vor dem Hintergrund der sektorenübergreifenden Tätigkeit in Österreich, sondern auch als Grundprinzip für die Verfahren in Deutschland.

⁵ Anlage 1 der im Februar 2013 übermittelten „Zusätzlichen Informationen“.

Ergebnis

Das Kriterium 2.1.1. ist erfüllt.

2.1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.**Dokumentation**

Die gesetzlichen Aufgaben der AQ Austria gemäß § 3 Abs. 3 HS-QSG umfassen die Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen (wie Fachhochschulen und private Universitäten), die Akkreditierung von Studiengängen (im Bereich Fachhochschulen und private Universitäten) sowie Audits, d.h. die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen an Bildungseinrichtungen.

Diesem breiten Zuständigkeitsbereich entsprechend und in Fortführung der Akkreditierungstätigkeit der AQA in Deutschland erlegt sich die Agentur für die Akkreditierungsverfahren in Deutschland weder Hochschultypen bezogene noch disziplinäre Beschränkungen auf. Der umfassende Tätigkeitsbereich soll sich in den einschlägigen Leitfäden etc. widerspiegeln, die keinerlei Einschränkungen hinsichtlich Hochschultyp oder Disziplin vornehmen.

Bewertung

Angesichts der gesetzlich fixierten Aufgaben der neuen Agentur und der bisherigen Praxis der AQA ist plausibel, dass AQ Austria sowohl hochschultypen- als auch fächerübergreifend arbeiten wird.

Ergebnis

Das Kriterium 2.1.2. ist erfüllt.

Kriterium 2.2: Strukturen und Verfahren

2.2.1 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung weist die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und rechtlich geregelt.

Dokumentation

Gemäß § 6 Abs. 1 gehören dem Board 14 Mitglieder an: Dabei müssen acht Mitglieder Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Hochschulwesens sein und über wissenschaftliche Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Qualitätssicherung verfügen und unterschiedliche Hochschulsektoren repräsentieren. Zwei Mitglieder sind aus dem Kreis der Studierenden, vier aus dem Bereich der Berufspraxis zu bestellen. Sie müssen Kenntnisse des nationalen oder internationalen Hochschulwesens und Erfahrung in für Hochschulen relevanten Berufsfeldern haben, Urteilsfähigkeit über Angelegenheiten der Qualitätssicherung besitzen und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria leisten können. Gemäß § 7 Abs. 2 werden je zwei ausländische und zwei inländische Mitglieder des Boards durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister vorgeschlagen.

Dem Board gehören derzeit folgende Personen an:

Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Hochschulwesens

- Univ. Prof. Dr. Anke Hanft (Universität Oldenburg), Präsidentin des Boards;
- Univ. Prof. Dr. Wolfgang Mazal (Universität Wien), Vizepräsident des Boards;
- PhD Peter Findlay (Quality Assurance Agency for Higher Education);
- Univ. Prof. Dr. Ada Pellert (Deutsche Universität für Weiterbildung);
- Christina Rozsnyai, M.A., M.L.S. (Hungarian Accreditation Committee);
- Mag. Dr. Ferry Stocker (FH Wiener Neustadt);
- Univ. Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann (Universität Innsbruck);
- Univ. Prof. Dr. Hans Weder (Universität Zürich);

Studierende

- Julian Hiller (Leibniz Universität Hannover);
- Mag. (FH) Karin Schönhofer (VTB Bank, Universität Wien);

Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis

- Mag. Gudrun Feucht, M.A. (FH Wien);
- Dr. Valerie Höllinger, MBA, MBL (Berufsförderungsinstitut (bfi) Wien);
- Mag. Thomas Mayr (Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft);
- Mag. Peter Schlögl (Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung).

Gemäß § 9 Abs. 1 des HS-QSG trifft das Board die Entscheidung über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen und Studiengängen oder über die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems und verabschiedet die Richtlinien, Standards und Abläufe der Qualitätssicherungsverfahren.

Die laufenden Aufgaben werden durch die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle wahrgenommen, die laut Antrag S. 15 folgende Aufgaben haben:

„ - *Informationserstellung und -verbreitung zu Fragen der Qualitätssicherung (durch Kontakte mit Hochschulen, Konzeption, Durchführung und Mitwirkung an Veranstaltungen, Veröffentlichungen)*

- *Konzeption von Methoden und Verfahren der externen Qualitätssicherung*
- *Recherche zu bestehenden Methoden und Standards*
- *Ausarbeitung von Verfahrenleitfäden und Verfahrensstandards*
- *Recherche von Gutachterinnen und Gutachtern*
- *Durchführung und Koordination von Qualitätssicherungsverfahren*
- *Information von Universitäten und Fachhochschulen in Selbstdokumentation und -evaluierung (z.B. durch Feedback, Interviews)*
- *Methodische und inhaltliche Vorbereitung von Expertinnen bzw. Experten und Gutachterinnen bzw. Gutachtern*
- *Koordination und Moderation von Follow-up-Prozessen“.*

Im Antrag stellt die AQ Austria Abläufe und Zuständigkeiten in den Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung dar (S. 15-20). In der Anlage liegen separate Leitfäden für die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung vor, die vom Board verabschiedet worden sind. Sowohl in den Verfahren der Programmakkreditierung als auch in der Systemakkreditierung werden die Entscheidungen vom Board getroffen, insbesondere in der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern, in der Akkreditierung von Studiengängen oder hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen, die Erfüllung von Auflagen und in der Systemakkreditierung auch in der Zulassung zum Verfahren (zur Gewinnung

von Gutachterinnen und Gutachtern siehe auch Kriterium 2.2.3).

Bewertung

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe der AQ Austria sowie ihre personelle Besetzung sind – ausgehend vom HS-QSG - in den Leitfäden der Programm- und Systemakkreditierung nachvollziehbar und angemessen geregelt.

Die Leitfäden nehmen als verbindlich beschlossene Verfahrensdokumente für die Programm- und Systemakkreditierung sehr deutlich Bezug auf die Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates. Dabei basieren sowohl die Kriterien als auch die in der Programm- und Systemakkreditierung vorgesehenen Verfahrensschritte ausschließlich auf den entsprechenden Regelungen des Akkreditierungsrates. Als Orientierungshilfe für die Hochschulen werden bezogen auf die einzelnen Kriterien der Programm- und Systemakkreditierung Fragen formuliert, die bei der Erstellung der Selbstdokumentation helfen sollen. Hierbei werden keine eigenständigen Detaillierungen getroffen, die über die Regelungstiefe der Kriterien des Akkreditierungsrates hinausgehen würden. Ebenfalls werden in anschaulicher Weise Rollen und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten wie Hochschule, Gutachterinnen und Gutachter sowie Gremien/Geschäftsstelle der Agentur beschrieben.

Nachvollziehbarerweise werden dem Board die zentralen Aufgaben in den Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung zugewiesen, indem das Board die Gutachterinnen und Gutachter nominiert und die Entscheidung über die Akkreditierung trifft. Die Zusammensetzung des Boards gemäß § 6 Abs. 1 HS-QSG mit ausgewiesenen Expertinnen und Experten mit wissenschaftlicher Qualifikation und Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung sowie Mitgliedern von Seiten der Studierenden und Berufspraxis bietet aus Sicht der Gutachtergruppe eine gute Grundlage für fundierte Entscheidungen in Bezug auf die Systemakkreditierung. Für Entscheidungen der Programmakkreditierung sind aus Sicht der Gutachtergruppe disziplinäre Kompetenzen in der Zusammensetzung des Boards nicht in ausreichender Breite vertreten. Die Gutachtergruppe diskutiert dies kritisch vor dem Hintergrund, dass sich AQ Austria in den Verfahren in Deutschland vor allem auf die Systemakkreditierung konzentrieren möchte. Ebenso erfordern die neuen Beschlüsse des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013 für die Durchführung der Stichproben im Verfahren der Systemakkreditierung nicht mehr zwangsläufig die Zulassung der Agentur zur Programmakkreditierung. Nur in Fällen von staatlich reglementierten Studiengängen wie beispielsweise in der Lehrerbildung ist die Zulassung zur Programmakkreditierung noch zwingend für die Durchführung der Stichprobe.

Ein möglicher Ausweg könnte die Verbreiterung der fachwissenschaftlichen Expertise in den Gutachtergruppen der Programmakkreditierung darstellen. Hierzu verweist die Gu-

tachtergruppe auf das Gutachten und die Akkreditierungsentscheidung des OAQ im Jahr 2008 sowie die Zulassung der AQA zur Programmakkreditierung im Jahr 2010. In beiden Fällen wurde eine disziplinär schmal zusammengesetzte Kommission akzeptiert vor dem Hintergrund einer breiter aufgestellten, d.h. mit mind. drei fachwissenschaftlich ausgewiesenen Gutachterinnen und Gutachtern für die Verfahren der Programmakkreditierung. Dabei ging der Akkreditierungsrat in beiden Fällen davon aus, dass die Agenturen den Tätigkeitsschwerpunkt in Deutschland in Verfahren der Systemakkreditierung legen.

Dem Leitfaden für Programmakkreditierung der AQ Austria ist auf S. 22 zu entnehmen, dass für Gutachtergruppen der Programmakkreditierung nur mindestens zwei fachlich affine Gutachterinnen und Gutachter aus der Wissenschaft vorgesehen sind. Die Gutachtergruppe schlägt vor - falls Verfahren der Programmakkreditierung von AQ Austria durchgeführt werden - mehr fachwissenschaftlich ausgewiesene Personen einzubeziehen.

Ergebnis

Das Kriterium 2.2.1. ist teilweise erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, folgende Auflage auszusprechen:

1. Der Akkreditierungsrat sollte die Agentur verpflichten, in Verfahren der Programmakkreditierung in der Gutachtergruppe mehr fachwissenschaftlich ausgewiesene Personen einzubeziehen.

2.2.2 Die Agentur beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis).**Dokumentation**

Gemäß § 6 Abs. 1 HS-QSG sind im Board der AQ Austria neben Expertinnen und Experten für das Hochschulwesen auch zwei Studierende und vier Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis vertreten.

Die Zusammensetzung der Gutachtergruppen der Programm- und Systemakkreditierung ist in den Leitfäden verbindlich niedergelegt (Programmakkreditierung S. 22, Systemakkreditierung S. 12) und beinhaltet Personen aus Wissenschaft, Berufspraxis und Studierende).

Gemäß 13 Abs. 2 HS-QSG wird bei den Mitgliedern der Beschwerdekommision nur zwischen inländischen und ausländischen Mitgliedern differenziert.

Bewertung

In den entsprechenden Regelungen im HS-QSG und den Verfahrensdokumenten der AQ Austria ist die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaftsseite, der Studierenden und der Berufspraxis im Board sowie den Gutachtergruppen niedergelegt. Eine Zusammenarbeit mit dem studentischen Akkreditierungspool sowie der European Students' Union ist hierbei geplant.

Lediglich für die Beschwerdekommision ist nicht regelhaft gewährleistet, dass Studierende und Berufspraxis vertreten sind. Die Gutachtergruppe sieht allerdings hierin keinen Mangel, da der Akkreditierungsrat in Bezug auf das interne Beschwerdeverfahren lediglich eine Formalisierung und öffentliche Zugänglichkeit vorschreibt (siehe Kriterium 3.6). Auch ist nicht zu erwarten, dass bei AQ Austria die Behandlung von Beschwerden regelmäßig zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren gehören wird.

Ergebnis

Das Kriterium 2.2.2 ist erfüllt.

2.2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.**Dokumentation**

Im Antrag erläutert die Agentur auf S. 21, dass sie in Vorbereitung eines Akkreditierungsverfahrens das erforderliche Kompetenzprofil sowie die Größe der Gutachtergruppe gemäß den Regelungen des Akkreditierungsrates festlegt. Für die Suche nach geeigneten Gutachterinnen und Gutachtern nutzt die Agentur eine eigene Datenbank, die über 400 geeignete Personen umfasst (S. 22 des Antrages). Studentische Gutachterinnen bzw. Gutachter werden durch die European Students' Union (ESU) vorgeschlagen. Ebenso greift die Agentur auf Vorschläge des deutschen und des schweizerischen Studierendenpools zurück.

Bestellt werden die Gutachterinnen und Gutachter durch das Board (S. 17 des Antrages).

Die AQ Austria plant, mit den Gutachterinnen und Gutachtern individuelle Vereinbarungen abzuschließen, in welchen deren Rechte und Pflichten geregelt sind (Anlage 11).

Die inhaltliche Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen (S. 22 des Antrages):

- Die AQ Austria plant allgemeine Workshops zur Vorbereitung auf die Gutachtertätigkeit in Verfahren der Programmakkreditierung und der Systemakkreditierung. Hier soll über die Akkreditierung in Deutschland, die Rolle von Gutachterinnen und Gutachtern im Rahmen der Verfahren, Verfahrensregeln und Kriterien (Beispielablaufplan Anlage 9) informiert werden.
- Zur Vorbereitung und zum ersten direkten Austausch der Gutachterinnen und Gutachter sollen eine oder mehrere virtuelle Konferenzen abgehalten werden, in der der Verfahrensablauf, die Selbstdokumentation der Hochschule, Details zum Vor-Ort-Besuch und organisatorische Fragen diskutiert werden.
- Ein Vorbereitungstreffen findet entweder mehrere Wochen vor dem Vor-Ort-Besuch oder unmittelbar vor diesem statt. Der Workshop dauert rund einen halben Tag. Die Agenda beinhaltet die folgenden Ziele: Gegenseitiges persönliches Kennenlernen, Klärung offener Fragen und zur Rollenverteilung, Erstellung eines Fragen- bzw. Themenkatalogs für die Gespräche, Festlegung des Arbeits- und Zeitplans für die Erstellung des Gutachtens.

AQ Austria gibt im Antrag an, durch verschiedene Elemente die interne Kommunikation

und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten (S. 23): Teilnahme an internationalen und nationalen Fachtagungen und Konferenzen, kontinuierliche Einbeziehung der einschlägigen Literatur und durch konzeptionelles Arbeiten, enge Kommunikation mit den Mitgliedern des Boards. Neben den internen Teambesprechungen soll die interne Arbeitsorganisation mit gemeinsamen Dokumentenablagensystemen und Datenbanken unterstützt werden (S. 23). Dazu zählen eine Intranetplattform zur Dokumentation einzelner Verfahren, die Gutachterinnen- bzw. Gutachterdatenbank sowie eine Bibliotheksdatenbank (ca. 900 Einträge). Ein Programm zur Personalentwicklung wird gemäß Antrag S. 23 derzeit erarbeitet. Für kontinuierliche Fortbildung stehen jährlich Finanzmittel in Höhe von [...] EURO zur Verfügung.

Biographische Angaben liegen zu den Mitgliedern der Organe und denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle vor, die in Akkreditierungsverfahren in Deutschland eingesetzt werden bzw. diese in ihrem Verantwortungsbereich betreuen.

Bewertung

Die skizzierten Maßnahmen zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter sind plausibel und angemessen, um eine Durchführung der Akkreditierungsverfahren nach den Regeln des Akkreditierungsrates zu gewährleisten. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass AQ Austria in ihrem allgemeinen Workshop zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter auch Fragen des Rollenverständnisses thematisieren möchte. Im Gespräch erläutert die Agentur nachvollziehbar, dass sie die Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter für Verfahren in Deutschland auch auf Grund der wenigen Fälle nach den spezifischen Gegebenheiten des Verfahrens gestalten wird. Die Varianz reiche hierbei von ganztägigen Workshops, über Treffen am Vorabend bis hin zur vorbereitenden Skype-Konferenzen.

Die vorgelegten biographischen Angaben der Mitglieder der Gremien zeigen eine breite Kompetenz aus Wissenschaft, beruflicher Praxis und Qualitätssicherung im Bereich von Hochschulen. Auch bringen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren in Deutschland die notwendigen Erfahrungen und Kompetenzen mit, beispielsweise hinsichtlich der ländergemeinsamen und der landesspezifischen Anforderungen.

Bezogen auf die interne Arbeitsorganisation und die Weiterbildung sind die Planungen und das Budget der Agentur angemessen, um die für die Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle notwendigen Informationen und Kompetenzen zu unterstützen bzw. eine Fortbildung zu ermöglichen. Die Gutachtergruppe bewertet positiv, dass die Erstellung der Verfahrensdokumente der Agentur projektbezogen in Arbeitsgruppen erfolgt, die ebenso

quer zu den Geschäftsstellen der früheren einzelnen Agenturen wie auch den Zuständigkeiten zusammengesetzt sind. Der so initiierte interne Austausch spielt bei der persönlichen Weiterentwicklung als auch bei dem Zusammenwachsen der Geschäftsstelle der neuen Agentur eine wichtige Rolle.

Ergebnis

Das Kriterium 2.2.3 ist erfüllt.

2.2.4 Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verlässliche Regeln und Verfahren die korrekte Durchführung.

Dokumentation

Eine Beauftragung von anderen Organisationen ist laut Antrag nicht vorgesehen (S. 23 des Antrages).

Bewertung

Das Kriterium ist nicht relevant.

Kriterium 2.3: Unabhängigkeit

2.3.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Dokumentation

Gemäß § 3 Abs. 2 HS-QSG ist AQ Austria eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Antrag S. 24).

Bewertung

Mit dem § 3 Abs. 2 HS-QSG liegt eine gesetzliche Regelung zur Rechtspersönlichkeit der Agentur vor.

Ergebnis

Das Kriterium 2.3.1 ist erfüllt.

2.3.2 Sie arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.**Dokumentation**

Die Agentur ist gemäß § 15 Abs. 1 HS-QSG berechtigt, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren Entgelte zu erheben. Dabei umfasst das Entgelt für Akkreditierungsverfahren in Deutschland gemäß Antrag S. 24 die Aufwendungen für Gutachterinnen und Gutachter und die Begehung sowie die Personalkosten mit einem pauschalen Overhead. Die Verfahrenspauschale umfasst sämtliche in der Agentur anfallende Kosten und fußt auf Erfahrungswerten. Beispiele für Kalkulationen für ein Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung liegen in Anlage 12 vor.

Bewertung

Die Gutachtergruppe beurteilt die im Antrag vorgelegten Kalkulationen für Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung als plausibel. Aufgefallen ist, dass die Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und Gutachter höher als bei anderen Agenturen ausfallen. Dies erklärt AQ Austria im Gespräch mit dem Ziel, für eine besondere Verfahrensqualität auch hochqualifizierte Gutachterinnen und Gutachter gewinnen zu wollen. Dass sich damit auch die Kosten der Verfahren gegenüber anderen Agenturen erhöhen, nimmt die Agentur in Kauf, da sie auf qualitätsbewusste Hochschulen als künftige Kunden setzt.

Zur Trennung der Finanzströme zwischen der staatlichen Finanzierung durch die Österreichische Bundesregierung bzw. anderen Einnahmen und der Durchführung der Akkreditierung auf Vollkostenbasis in Deutschland entwickelt die Agentur bis Ende des Jahres ein System von Kostenstellen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Anforderungen in Österreich, da gemäß §16 des HS-QSG eine Trennung der Rechnungskreise nach den definierten Aufgabenbereichen erfolgen muss.

Ergebnis

Das Kriterium 2.3.2 ist teilweise erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, folgende Auflage auszusprechen:

Auflage 2: Der Akkreditierungsrat sollte die Agentur verpflichten, ein Konzept zur Trennung der Finanzströme von staatlicher Förderung in Österreich bzw. anderen Einnahmen und den Verfahren zur Akkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates vorzulegen.

2.3.3 Die Agentur gewährleistet die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen.**Dokumentation**

Der einschlägige § 2 Abs. 2 HS-QSG definiert Qualitätssicherungsverfahren als formelle, durch unabhängige und externe Gutachterinnen und Gutachter durchgeführte Verfahren. Ebenso verweist die Agentur im Antrag auf S. 24 auf die gesetzlichen Regelungen zur Unbefangenheit von Gremienmitgliedern: Gemäß 6 Abs. 2 des HS-QSG sind folgende Gruppen als Mitglieder des Boards ausgeschlossen: Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei, Vertreter/innen einer in der Generalversammlung vertretenen Einrichtungen sowie Personen, die eine derartige Funktion in den letzten vier Jahren ausgeübt haben. Ebenso ausgeschlossen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für hochschulische Bildungseinrichtungen zuständigen Bundesministerien im aktiven Dienststand. Auch ist im § 25 Abs. 3 des HS-QSG festgelegt, dass das Board weisungsfrei in der Ausübung seines Amtes ist.

Im Antrag verweist die Agentur auf S. 25 auch auf das Verfahren der Nominierung und Bestellung des Boards als Element der Unabhängigkeit. Dabei werden zehn Mitglieder durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit und vier durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister nominiert, die bzw. der im Anschluss die Mitglieder formal bestellt. Die Weisungsfreiheit des Boards ist in § 9 Abs. 2 HS-QSG festgeschrieben und bezüglich der Akkreditierungsentscheidungen in § 25 Abs. 3 nochmals ausdrücklich hervorgehoben. Auch dürfen die Mitglieder der Beschwerdekommision gemäß § 13 Abs. 4 des HS-QSG keinem anderen Organ der AQ Austria angehören.

Mögliche Interessenskonflikte von Gutachterinnen und Gutachtern werden von AQ Austria gemäß S. 25 des Antrages während der Recherche geprüft. Darüber hinaus erhält die Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu möglichen Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten.

In weiterer Folge bestätigt jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter ihre bzw. seine Unbefangenheit im Rahmen einer Verpflichtungserklärung (Anlage 11), die vor Verfahrensbeginn unterzeichnet wird.

Als Gründe der Befangenheit sind in der Verpflichtungserklärung aufgeführt:

- Lehr- oder Werkaufträge mit der zu begutachtenden Hochschule in den letzten drei Jahren,
- ein laufendes Berufungsverfahren,

- ggf. Mitwirkung oder Mitarbeit in der Trägerorganisation oder deren Gremien in den letzten fünf Jahren,
- intensive gemeinsame Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit der zu begutachtenden Hochschule,
- Absolvierung einer Prüfung/Erlangung eines Abschlusses an der Hochschule innerhalb der letzten fünf Jahre,
- sonstiges Vertragsverhältnis mit der Hochschule,
- Verwandtschaftsverhältnisse.

In Bezug auf die Mitglieder des Boards ist eine Regelung zum Umgang mit möglichen Befangenheiten in § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Anlage 6) verankert, wonach ein befangenes Mitglied für die Dauer des entsprechenden Beratungsgegenstands die Sitzung zu verlassen hat. In Bezug auf Kriterien für mögliche Befangenheiten wird in der Geschäftsordnung auf § 7 Allgemeinen Verwaltungsgesetzes in Österreich (AVG) verwiesen. Hier heißt es:

„(1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

- 1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;*
- 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;*
- 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;*
- 4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.*

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.“

Bewertung

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen im HS-QSG sichern angemessen eine Weisungsfreiheit des Boards als ausführendem Organ in Akkreditierungsverfahren. Insgesamt liegen keine Hinweise vor, dass die Gremien und Organe der Agentur in ihren Entscheidungen gegenseitigen Weisungen oder externen Abhängigkeiten unterliegen.

Die Gutachtergruppe beurteilt die Kriterien zu möglichen Befangenheiten von Gutachterinnen und Gutachter als eine plausible Informationsbasis, um Befangenheiten auszuschließen. Auch die in § 6 der Geschäftsordnung des Boards verankerte Regelung zu

möglichen Befangenheiten der Mitglieder dieses Gremiums ist angemessen.

Ergebnis

Das Kriterium 2.3.3. ist erfüllt.

Kriterium 2.4: Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Dokumentation

Gemäß § 15 Abs. 1 des HS-QSG erfolgt die Finanzierung der Agentur durch österreichische Bundesmittel und eigene Einnahmen. Für das Jahr 2013 werden im Finanzplan der Agentur Bundesmittel in Höhe von [...] Euro ausgewiesen. Für die Jahre 2014 und 2015 sind jeweils ca [...] Euro vorgesehen.

Gemäß S. 26 des Antrages beschäftigt die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (16,75 Vollzeitäquivalente), 1,5 Vollzeitäquivalente werden im ersten Quartal 2013 hinzukommen.

Der Geschäftsstelle stehen 700 m² Fläche mit überwiegend Einzelbüros und zwei Sitzungsräumen zur Verfügung. Die Agentur verfügt über ein eigenes, sicherheitsgeschütztes Datennetzwerk mit entsprechenden Servern, 23 PC-Arbeitsplätzen, 3 Ersatzarbeitsplätzen und 9 Notebooks. Zwei Sitzungszimmer stehen für Besprechungen, Workshops und Schulungen zur Verfügung.

Zur Unterstützung der Arbeit der Geschäftsstelle verfügt die Agentur nach Angaben des Antrages auf S. 26 über ein zentrales Datenablagensystem, das schrittweise in ein Dokumentenmanagementsystem übergeführt wird, elektronische Personenverzeichnisse und eine Dokumentenplattform mit beschränkbarem externen Zugriff. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AQ Austria steht eine Bibliothek mit ca. 900 Titeln zur Verfügung.

Bewertung

Die finanzielle Ausstattung ist für die Gutachtergruppe der AQ Austria in Funktionsadäquanz und Nachhaltigkeit plausibel geworden. Zum einen dokumentiert der von der Agentur vorgelegte Wirtschaftsplan bis einschließlich des Jahres 2015 eine solide Grundfinanzierung durch österreichische Bundesmittel. Zum anderen ist diese Finanzierung auch im § 15 Abs. 1 des HS-QSG verankert. Zusätzlich sind noch eigene Einnahmen der Agentur auch im nationalen System erwartbar. Im Gespräch mit der Agentur wurde auch deutlich,

dass AQ Austria an der Durchführung von Akkreditierungsverfahren in Deutschland mehr aus Gründen der internationalen Anschlussfähigkeit und der Lerneffekte für das nationale System, als aus wirtschaftlichen Aspekten interessiert ist.

Bei einer Besichtigung konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass AQ Austria ihre Arbeit mit einer sehr guten räumlichen und sächlichen Ausstattung beginnen kann.

Ergebnis

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Kriterium 2.5: Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit gewährleistet. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkopplungsprozesse.

Dokumentation

Gemäß S. 27 des Antrages wird aktuell ein internes Qualitätsmanagementsystem für AQ Austria aufgebaut. Für die Akkreditierungsverfahren in Deutschland bleiben vorerst die bisherigen internen Strukturen und Verfahren der AQA bestehen, die bereits im Rahmen der Akkreditierung im Jahr 2009/2010 geprüft worden sind. Hier nennt die Agentur im Antrag auf S. 27 folgende Elemente:

- *„Regelmäßige interne Teamsitzungen (ca. alle zwei bis drei Wochen) des gesamten Teams sollen der Information aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Arbeitsfortschritte in einzelnen Tätigkeitsfeldern, der vertieften Diskussion ausgewählter Arbeitsbereiche, der Information zu allgemeinen Themen (ENQA-Arbeitsgruppen, Initiativen der Interessensvertretungen, etc.), dem Austausch zur internen Arbeits- und Büroorganisation und dem Austausch über Veranstaltungsteilnahmen dienen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Rahmen dieser Teamsitzungen die Möglichkeit zur Reflexion und zur Diskussion methodischer Aspekte der Verfahren. Inhalte und Ergebnisse werden dokumentiert, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht und stehen für nachfolgende Sitzungen zur Verfügung.*

- *Regelmäßige interne Sitzungen zu einzelnen Arbeitsbereichen, an denen die zuständigen Projektkoordinatorinnen und -koordinatoren und der Geschäftsführer teilnehmen. Inhalte und Ergebnisse werden dokumentiert, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu-*

gänglich gemacht und stehen für nachfolgende Sitzungen zur Verfügung.

- Strategiesitzungen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit Mitgliedern des Boards diskutieren, finden ca. zwei Mal im Jahr bzw. zu konkreten Anlässen statt. Strategiesitzungen dienen unter anderem zur Vorbereitung von Positionspapieren und zur Beratung über die strategische Weiterentwicklung der Agentur.

- Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche, die der Reflexion und dem Feedback zur individuellen Arbeitsorganisation und Entwicklung dienen.

- Hochschulen werden nach Abschluss eines Verfahrens um eine schriftliche Bewertung des Projektmanagements durch die Agentur ersucht. Die Rückmeldungen werden agenturintern ausgewertet und diskutiert.

- Gutachterinnen und Gutachter werden nach Abschluss der Verfahren um eine schriftliche Bewertung des Projektmanagements durch die Agentur ersucht. Die Rückmeldungen werden agenturintern ausgewertet und diskutiert.

- Sollen neue Verfahren konzipiert und implementiert werden bzw. ist die Weiterentwicklung eines bestehenden Verfahrens geplant, organisiert die Agentur gemeinsame Workshops mit Hochschulen und Gutachterinnen und Gutachtern. Im Rahmen dieser Workshops werden Verfahrensregeln, -kriterien und -abläufe diskutiert und bewertet.

- Die Agentur unterzieht sich regelmäßig externen Review-Verfahren.

- Die Schulung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt durch intensive Begleitung durch eine Kollegin bzw. einen Kollegen am Beginn einer Tätigkeit bei der Agentur. Ein interner Leitfaden zu den Organisationsprozessen der Agentur dient neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung. Die kontinuierliche Schulung bzw. Kompetenzerweiterung erfolgt hauptsächlich durch die Teilnahme an internationalen Fachveranstaltungen.“

Bewertung

AQ Austria erläutert nachvollziehbar, dass sich nach der Fusion das agenturweite, interne Qualitätsmanagement noch im Aufbau befindet und dies erst in der zweiten Jahreshälfte abgeschlossen sein wird. Bis dahin bleiben - bezogen auf das Geschäftsfeld der Akkreditierungsverfahren in Deutschland - die entsprechenden Elemente der internen Qualitätssicherung der bisherigen AQA in Kraft. Diese beinhalten angemessene interne und externe Rückkopplungsmechanismen. Der von der Agentur skizzierte Prozess der Entwicklung neuer Verfahrensdokumenten in Teams, in denen Personen aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen in verschiedenen Sektoren und Zuständigkeiten zusammenarbeiten, fördert den Austausch der Erfahrungen und stellt ein gelebtes Qualitätsmanagement dar.

Nun ist aus Sicht der Gutachtergruppe eine Formalisierung der Prozesse mit der Benennung von Zuständigkeiten notwendig, dabei sollte auch die Akkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates explizit einbezogen sein. Auch verlangt das Kriterium 2.5 des Akkreditierungsrates die Zugänglichkeit des internen Qualitätssicherungssystems für die Öffentlichkeit.

Ergebnis

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt

Empfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, folgende Auflage auszusprechen:

Auflage 3: Der Akkreditierungsrat sollte die Agentur verpflichten vorzulegen, wie die Verfahren zur Akkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates in die interne, agenturweite Qualitätssicherung zumindest im Konzeptstadium einbezogen und öffentlich zugänglich sind.

Kriterium 2.6: Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur besitzt ein öffentlich zugängliches, formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag der Hochschule.

Dokumentation

Das Beschwerdeverfahren ist in § 13 des HS-QSG und darauf aufbauend in der Geschäftsordnung der Beschwerdekommision (Anlage 6) geregelt. Demnach wird eine mindestens dreiköpfige Beschwerdekommision eingerichtet, bestehend aus zwei österreichischen und einem ausländischen Mitglied mit Expertise in Qualitätssicherung des Hochschulwesens sowie mit rechtlichen Qualifikationen. Zwei Ersatzpersonen vertreten Mitglieder im Falle von Befangenheit (siehe § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Beschwerdekommision). Die Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen gemäß § 13 Abs. 4 des HS-QSG keinem anderen Organ der AQ Austria angehören.

Gemäß § 13 Abs. 10 des HS-QSG berät die Beschwerdekommision über Beschwerden von Bildungseinrichtungen und schlägt dem Board bzw. dem Beschwerdeführer ggf. Maßnahmen zur Problemlösung vor.

Der Ablauf eines Beschwerdeverfahrens basiert auf § 13 Abs. 10 des HS-QSG und ist im Antrag auf S. 28 wie folgt zusammengefasst:

1. Eine Hochschule kann gegen den Verfahrensablauf zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens

und gegen die Ergebnisberichte bzw. Zertifizierungsentscheidungen innerhalb von drei Monaten Einspruch erheben.

2. Der Einspruch ist schriftlich (Post, Telefax oder E-Mail) bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle leitet den Einspruch unverzüglich an die Beschwerdekommision weiter und informiert das Board.

3. Der Einspruch wird durch die Beschwerdekommision behandelt, wobei die Beschwerdekommision die Beschwerde entweder auf dem Schriftweg oder in Form eines Gesprächs mit der beschwerdeführenden Hochschule behandelt. Die Beschwerdekommision kann im Einvernehmen mit der beschwerdeführenden Hochschule auch eine Anhörung Dritter durchführen.

4. Die Ergebnisse ihrer Ermittlungen muss die Beschwerdekommision sowohl der beschwerdeführenden Hochschule und dem Board berichten. Gegebenenfalls hat die Beschwerdekommision geeignete Maßnahmen zur Problemlösung vorzuschlagen (§ 11 der Geschäftsordnung der Beschwerdekommision).

Bewertung

Das Beschwerdeverfahren auf der gesetzlichen Grundlage von § 13 HS-QSG und der verabschiedeten Geschäftsordnung der Beschwerdekommision ist plausibel und angemessen geregelt. Sowohl Fristen und Verfahrenswege werden dabei eindeutig bestimmt. Die Gutachtergruppe merkt kritisch an, dass Ablauf und Entscheidungen von Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung als Beschwerdegegenstände noch nicht in die Geschäftsordnung der Beschwerdekommision aufgenommen wurde. Im Zuge der Zulassung der Agentur für die Akkreditierung in Deutschland muss diese entweder in die Geschäftsordnung integriert oder ein anderes Beschwerdeverfahren geschaffen werden. Dies muss durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Agentur auch für Außenstehende transparent werden. Im Gespräch sichert die Agentur hier kurzfristige Abhilfe zu.

Ergebnis

Das Kriterium 2.6 ist teilweise erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, folgende Auflage auszusprechen:
Auflage 4: Der Akkreditierungsrat sollte die Agentur verpflichten, zu den Verfahren zur Akkreditierung mit Siegel des Akkreditierungsrates eine Beschwerdemöglichkeit verbindlich einzurichten und die entsprechenden Verfahrensregeln zu veröffentlichen (Kriterium 2.6).

Kriterium 2.7: Rechenschaftslegung

Die Agentur beschreibt hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien und veröffentlicht sie. Sie veröffentlicht die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Gutachten und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

Dokumentation

Die Agentur verweist im Antrag darauf, dass gemäß § 21 HS-QSG die Ergebnisse der Audits und Akkreditierungsverfahren sowohl von der Agentur als auch von der antragstellenden Bildungseinrichtung zu veröffentlichen sind, ausgenommen von personenbezogenen Daten. In Bezug auf die Programmakkreditierung (S. 16 im Antrag) und auf die Systemakkreditierung (S. 18) sieht der im Antrag dargestellte Verfahrensablauf eine Veröffentlichung der Entscheidung und des Gutachtens vor.

Beschreibungen von Verfahrensdokumenten und Beurteilungskriterien für Akkreditierungsverfahren sind derzeit noch nicht auf den Internetseiten der Agentur veröffentlicht.

Bewertung

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass auf Grund der weitreichenden, gesetzlichen Verpflichtung bezogen auf Österreich auch eine Veröffentlichung der Verfahrensdokumente, der Gutachten und der Entscheidungen in der Programm- und Systemakkreditierung zu erwarten ist. Dass die Agentur vor einer Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung in Deutschland noch keine Beurteilungskriterien und Verfahrensdokumente in Bezug auf diese Verfahren veröffentlicht hat, ist ebenfalls nachvollziehbar. Auch befindet sich die Website der Agentur derzeit noch im Aufbau.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, zur Erhöhung der Transparenz die Übergänge der Verfahren und Geschäftsfelder der bisherigen Agenturen auf AQ Austria auch auf der Website klarer zu beschreiben.

Ergebnis

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 1: Zur Erhöhung der Transparenz sollten die Übergänge der Verfahren und Geschäftsfelder der bisherigen Agenturen auf AQ Austria auch auf der Website klarer beschrieben werden.

Bonn, den 26.04.2013

Akkreditierung der AQ Austria im Jahr 2013

Ablaufplan zur Gutachtersitzung

Stand: 14.02.2013

Unterkunft:

BEST WESTERN PLUS Hotel Das Tigra

Tiefer Graben 14 - 20 . 1010 Wien

Telefon: +43 (0)1/533 96 41-0 . Fax: +43 (0)1/533 96 45

E-Mail: reservierung@hotel-tigra.at . www.hotel-tigra.at

Sitzungsort:

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, Renngasse 5, 1010 Wien

20.02.2013		
20:00 Uhr	Internes Arbeitsessen	Gastwirtschaft Stopfer Rudolfsplatz 4 1010 Wien

21.02.2013		
08:30 - 09:45 Uhr	Interne Vorbesprechung	
09:45 - 10:00 Uhr	Pause	
10:00 - 11:30 Uhr	Gespräch mit der Leitung der Agentur	Prof. Dr. Anke Hanft, Prof. Dr. Wolfgang Mazal Dr. Achim Hopbach
11:30 - 12:30 Uhr	Rundgang durch die Geschäftsstelle, anschließend interner Mittagsimbiss	
12:30 - 13:30 Uhr	Gespräch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Verfahren in der Programm- und Systemakkreditierung durchführen	Dr. Achim Hopbach, Mag. Alexander Kohler Mag. Elvira Mutschmann-Sanchez, Mag. Daniela Wanek

13:30 – 13:45 Uhr	Ggfs. Rückfragen an die Leitung der Agentur	Prof. Dr. Anke Hanft, Dr. Achim Hopbach
13:45 - 14:00 Uhr	Pause	
14:00 - 15:45 Uhr	Interne Abschlussbesprechung der Gutachtergruppe mit Vorbereitung des Gutachtens	
15:45 Uhr	Kurzes Feedback mit Leitung der Agentur, anschließend Abreise	Prof. Dr. Anke Hanft, Dr. Achim Hopbach